

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Akkreditivbestätigungs- versicherungen AGB A

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 1. Mai 2009
(Version 1.0, Stand 25. März 2009)

1	Gegenstand und Umfang der Versicherung	3
2	Vertragswahrung	3
3	Haftungszeitraum	3
4	Versicherte Risiken	4
5	Eintritt des Versicherungsfalls	5
6	Entschadigungsvoraussetzungen	5
7	Wahlrecht der SERV	5
8	Deckungssatz und Selbstbehalt	5
9	Berechnung der Entschadigung	6
10	Umrechnung von Fremdwahrungsforderungen	6
11	Auszahlung der Entschadigung	6
12	Ubergang der entschadigten Forderungen	7
13	Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung	7
14	Umschuldungen und Restrukturierungen	7
15	Pflichten der Versicherungsnehmerin	8
16	Leistungsausschluss	9
17	Ruckflusse und Ruckzahlung der Entschadigung	9
18	Pramien	9
19	Abtretung der versicherten Forderung	10
20	Kundigung der Versicherungspolice	10
21	Schlussbestimmungen	10

Die Allgemeinen Bedingungen für die Akkreditivbestätigungsversicherungen (AGB A) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch Besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB A gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Versicherungsnehmerin werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB A und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung folgender Hauptforderungen der Versicherungsnehmerin aus Akkreditivgeschäften gegenüber der akkreditiveröffnenden Bank (Schuldnerin) für die an die Exporteurin nach Aufnahme akkreditivkonformer Dokumente ausgezahlten Akkreditivbeträge bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag:
 - 1.1.1 Den Anspruch auf Erstattung des an die Exporteurin ausgezahlten Akkreditivbetrages gegen die akkreditiveröffnende Bank, wenn die Versicherungsnehmerin das Akkreditiv im Auftrag der Eröffnungsbank bestätigt hat; oder
 - 1.1.2 den von der Exporteurin durch rechtswirksame Abtretung erworbenen Zahlungsanspruch aus dem Akkreditiv gegen die akkreditiveröffnende Bank, wenn die Versicherungsnehmerin das Akkreditiv zugunsten der Exporteurin still bestätigt hat.
 - 1.2 Die Versicherung erfasst auch solche Forderungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit der Schuldnerin oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der ursprünglich als Gegenleistung vereinbarten Forderungen treten.
 - 1.3 Vertragliche Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten, Zinsforderungen bis zur Fälligkeit sowie vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Verzugszinsen ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles sind im Rahmen des hierfür dokumentierten Höchstbetrags mit versichert (Nebenforderungen).
 - 1.4 Den versicherten Zinsforderungen zugerechnet werden Kosten, die bei vorzeitiger Ablösung einer Refinanzierung entstehen („breakage costs“), soweit die Schuldnerin zur Erstattung dieser Kosten vertraglich verpflichtet ist.
 - 1.5 Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere weitergehende Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen oder Zinseszinsen. Gleiches gilt für Währungsverluste als primäres Risiko bei versicherten Fremdwährungsforderungen.
-

2 Vertragswährung

- 2.1 Vertragswährung der Versicherungspolice ist der Schweizer Franken (CHF), es sei denn, in der Versicherungspolice ist eine andere Vertragswährung vereinbart.
 - 2.2 Prämien und Versicherungsleistungen sind in der Vertragswährung zu zahlen.
-

3 Haftungszeitraum

- 3.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit

- 3.1.1 Bestätigung des Akkreditivs im Auftrag der akkreditiveröffnenden Bank; oder
 - 3.1.2 Abgabe der stillen Bestätigung zugunsten der Exporteurin.
 - 3.2 Sind für die Absicherung des Delkredererisikos Sicherheiten erforderlich, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung für das Delkredererisiko gemäss Ziffer 4.4 erst mit Stellung der Sicherheiten.
 - 3.3 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV erklären, dass ihre Haftung für Akkreditive, für die die Versicherungsnehmerin bei Zugang dieser Erklärung noch keine Haftung gegenüber der Exporteurin durch Bestätigung des Akkreditivs übernommen hat, ausgeschlossen ist.
 - 3.4 Die Haftung der SERV erlischt mit Erfüllung der versicherten Forderung. Gleiches gilt, wenn eine versicherte Forderung ohne die gemäss Ziffer 19.1 erforderliche Zustimmung der SERV abgetreten wird.
-

4 Versicherte Risiken

- 4.1 Politisches Risiko
 - 4.1.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
 - 4.1.2 Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland sowie inländische staatliche Massnahmen (Ausfuhrverbote).
- 4.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium
 - 4.2.1 Versichert ist das Risiko, dass Beträge, welche die Schuldnerin zur Überweisung an die Versicherungsnehmerin eingezahlt hat, bei Fälligkeit der Forderung infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder an die Versicherungsnehmerin transferiert werden.
 - 4.2.2 Ein Zahlungsmoratorium verursacht den versicherten Ausfall einer Forderung, wenn der Schuldnerin die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.
- 4.3 Höhere Gewalt
 - 4.3.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
 - 4.3.2 Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.

4.3.3. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzusichern.

4.4 Delkredererisiko

Versichert ist das wirtschaftliche Risiko, dass eine versicherte Forderung aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

5 Eintritt des Versicherungsfalls

5.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Monat ab Verwirklichung eines versicherten Risikos ein.

5.2 Soweit in der Versicherungspolice eine Mithaftung Dritter (Sicherheiten) dokumentiert ist, tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf die Sicherheit ein gemäss Ziffer 4 versichertes Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

6 Entschädigungsvoraussetzungen

6.1 Ein Entschädigungsgesuch ist schriftlich mit vollständiger Einreichung aller für die Feststellung des eingetretenen Schadens erforderlichen Unterlagen zu stellen.

6.2 Die Versicherungsnehmerin hat den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der versicherten Forderung und der in der Versicherungspolice aufgeführten Sicherheiten auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem eingetretenen Schaden.

6.3 Wird die zur Entschädigung beantragte Forderung oder eine hierfür bestehende Sicherheit von der Schuldnerin bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis des Forderungsbestands durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird.

6.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange der Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit einer zu entschädigenden Forderung nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist.

7 Wahlrecht der SERV

7.1 Wird der gesamte Restbetrag der versicherten Forderungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen sofort fällig, bleibt die SERV berechtigt, weiterhin nach den ursprünglich vereinbarten und in der Versicherungspolice dokumentierten Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten zu entschädigen.

7.2 Die SERV kann unter Einschluss allfälliger mitversicherter breakage costs jederzeit vor diesen Fälligkeiten Entschädigung leisten.

8 Deckungssatz und Selbstbehalt

8.1 Soweit in der Versicherungspolice nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Deckungssatz für alle versicherten Risiken einheitlich 95 Prozent.

- 8.2 Die Versicherungsnehmerin darf den Selbstbehalt in Höhe von 5 Prozent nicht anderweitig absichern oder auf die Exporteurin abwälzen.
-

9 Berechnung der Entschädigung

- 9.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller von der Schuldnerin oder Garantin geleisteten und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 9.2. Bestehen mehrere offene Forderungen der Versicherungsnehmerin aus ihrer Geschäftsbeziehung zur Schuldnerin, werden ungezielte Zahlungen wie folgt angerechnet:
- 9.2.1 Zahlungen der Schuldnerin werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
- 9.2.2 Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilige Anrechnung.
- 9.3 Zahlungen einer Garantin, Bürgen oder Dritten sowie sonstige Vermögensvorteile, welche die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, werden entsprechend Ziffer 9.2 angerechnet.
- 9.4 Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.
-

10 Umrechnung von Fremdwährungsforderungen

- 10.1 Die Umrechnung einer zu entschädigenden Fremdwährungsforderung erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles (Entschädigungskurs).
- 10.2 Der Entschädigungskurs ist auf die Höhe des Prämienkurses beschränkt, es sei denn, die Aufhebung dieser Kurslimitierung ist auf Antrag der Versicherungsnehmerin gegen Prämienaufschlag in der Versicherungspolice dokumentiert.
- 10.3 Der für die Prämienberechnung massgebliche Umrechnungskurs (Prämienkurs) ist der Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag vor endgültiger Entscheidung der SERV über den Versicherungsantrag.
- 10.4 Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Zahlungseingangs bei der Versicherungsnehmerin umgerechnet.
-

11 Auszahlung der Entschädigung

- 11.1 Die SERV stellt den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von einem Monat ab Einreichung aller für die Schadensprüfung erforderlichen Unterlagen fest.
- 11.2 Die Entschädigung wird innerhalb von dreissig Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalles durch die SERV ausbezahlt.
- 11.3 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten der Versicherungsnehmerin.
-

12 Übergang der entschädigten Forderungen

- 12.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 12.2 Die Versicherungsnehmerin hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 12.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

13 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung

- 13.1 Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Forderungsübergang nach Ziffer 12 für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.
- 13.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 13.3 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat.

14 Umschuldungen und Restrukturierungen

- 14.1 Die SERV ist berechtigt, über versicherte Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts der Versicherungsnehmerin mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Nicht versicherte Nebenforderungen und nicht versicherte Teile nur teilweise versicherter Forderungen darf sie dabei einbeziehen. Die Versicherungsnehmerin, deren Rechtsnachfolger oder Zessionare müssen diese Vereinbarungen auch ohne Zustimmung gegen sich gelten lassen.
- 14.2 Die SERV ist berechtigt, Zugeständnisse bei Zinsen und Forderungserlasse oder Entschuldungen bis zu 100 Prozent auch zu Lasten der einbezogenen Forderungsanteile der Versicherungsnehmerin zu vereinbaren. Die SERV kann auch andere Währungen als die ursprünglich vereinbarte akzeptieren. Die Versicherungsnehmerin ist hinsichtlich aller einbezogenen Forderungen und Forderungsteile an den im Umschuldungsabkommen vereinbarten Umrechnungskurs gebunden.
- 14.3 Die Abgeltung von Verlusten durch Umschuldungsvereinbarungen bestimmt sich nach Art. 25 SERV-V. Nachteile, insbesondere entgangene Zinseinnahmen oder breakage costs, die der Versicherungsnehmerin bei von der SERV akzeptierten vorzeitigen Tilgungen entstehen, sind nicht erstattungsfähig.
- 14.4 Die vorstehenden Grundsätze gelten für Restrukturierungsabkommen mit privaten Schuldnern sinngemäss.

- 14.5 Die SERV kann auf Antrag auch nicht versicherte Forderungen in ein Umschuldungsabkommen einbeziehen. Sie kann dieses von der Zahlung zusätzlicher Prämien abhängig machen.
- 14.6 Eingehende Zahlungen unter einem Umschuldungs- oder Restrukturierungsabkommen sind von der SERV im Verhältnis zur Deckungsquote anteilig an die Versicherungsnehmerin weiterzuleiten.
- 14.7 Die Umrechnung von Rückflüssen in Fremdwährung erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Zahlungseingangs bei der SERV.

15 Pflichten der Versicherungsnehmerin

- 15.1 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen, die für die Entscheidung über den Abschluss der Versicherung erheblich sind, muss sie der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 15.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen beim Abschluss oder bei der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts nicht verletzt werden.
- 15.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf die Versicherungsnehmerin bei der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen.
- 15.4 Die Versicherungsnehmerin hat der SERV die Erfüllung der versicherten Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 15.5 Wesentliche Pflichtverletzungen der Schuldnerin, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalles hat die Versicherungsnehmerin umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn die Schuldnerin ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage der Schuldnerin oder Garantin vorliegen.
- 15.6 Die Versicherungsnehmerin hat alle nach den Regeln banküblicher Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen.
- 15.7 Im Versicherungsfall hat die Versicherungsnehmerin Einreden oder Einwendungen, die von der Schuldnerin oder Garantin gegen die notleidende Forderung erhoben werden, der SERV schriftlich anzuzeigen.
- 15.8 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts und über sonstige Umstände, die für die Akkreditivbestätigungsversicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 15.9 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Akkreditivbestätigungsversicherung von Bedeutung sein können.

- 15.10 Die Versicherungsnehmerin ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität der Schuldnerin oder Garantin erlangt.
-

16 Leistungsausschluss

- 16.1 Verletzt die Versicherungsnehmerin ihre Pflichten einschliesslich jener aus dem SERVG und der SERV-V, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV die Versicherung bei pflichtgemäsem Verhalten der Versicherungsnehmerin nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen hätte oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist oder eintreten droht.
- 16.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 16.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:
- 16.3.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder
- 16.3.2 wenn die Versicherungsnehmerin bei Abschluss oder Abwicklung des Akkreditivgeschäfts gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen hat.
- 16.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Versicherungsnehmerin begründet werden, bleiben unberührt.
-

17 Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung

- 17.1 Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann die Versicherungsnehmerin von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 17.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 17.3 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 17.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 17.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.
-

18 Prämien

18.1 Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Ausstellung der Akkreditivbestätigungsversicherung gültigen Prämientarifen der SERV.

18.2 Prämienschuldnerin ist die Versicherungsnehmerin.

19 Abtretung der versicherten Forderung

19.1 Die versicherte Forderung darf nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherungspolice abgetreten werden. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

19.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Versicherungsnehmerin bleiben von der Abtretung unberührt.

20 Kündigung der Versicherungspolice

20.1 Die SERV kann die Versicherungspolice kündigen, wenn

20.1.1 die Versicherungsnehmerin wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder

20.1.2 die Versicherungsnehmerin Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, und die SERV von ihr die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands innerhalb Frist verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass die Frist unbenützt abläuft.

20.2 Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungspolice ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.

21.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich an den Sitz der SERV zu richten.

21.3 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Akkreditivbestätigungsversicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz).
